



GUMBMANN

A faded, grayscale background image of an industrial concrete plant. It features several large vertical silos, a complex network of pipes and ladders, and a concrete mixer truck at the bottom. The Gumbmann logo is visible on one of the silos.

Preisliste 2007
Werk Erlangen

Transportbeton
Werkfrischmörtel
Fließestrich

Tel. 09131 7979-0
Fax 09131 797920

Betone für den Hochbau

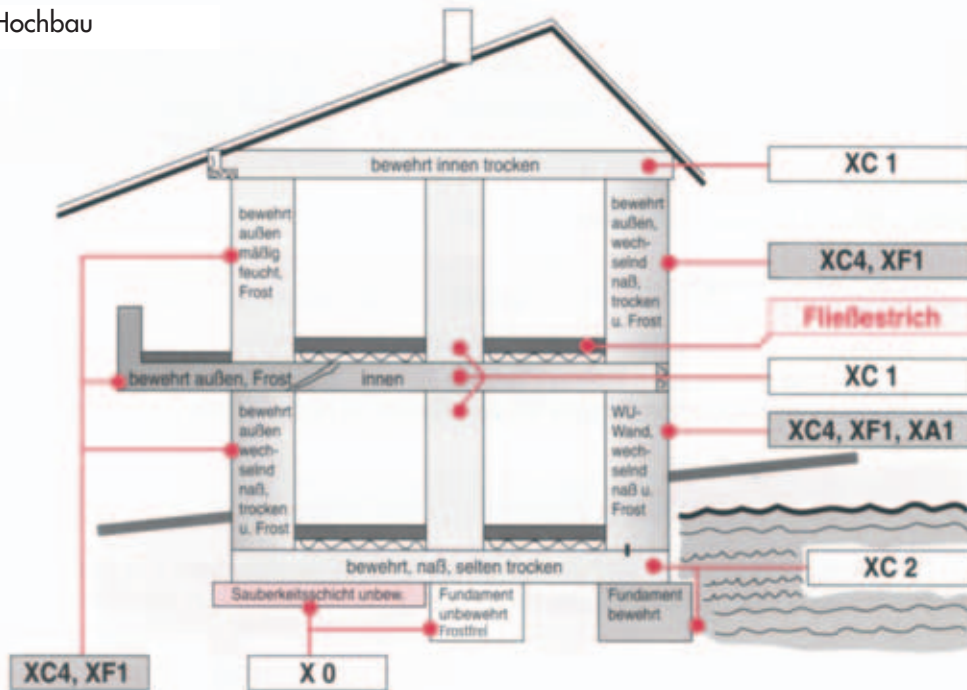


Tabelle 1: Expositionsklassen für die Bewehrung

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37 ¹
nass, selten trocken	XD2	C35/45 ^{1,2}
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 ¹
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37 ¹
unter Wasser	XS2	C35/45 ^{1,2}
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45 ¹

¹ Bei Luftporenbeton (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.
² Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($f < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

Tabelle 2: Expositionsklassen für den Beton

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 ¹ C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 ¹ C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45 ^{1,2}
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45 ¹
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37 ¹ C35/45 ¹
starker Verschleiß	XM2	C30/37 ¹ Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 ¹ Hartstoffe nach DIN 1100

¹ Bei Luftporenbeton (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.
² Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($f < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchteklasse WA gemäß Alkali-Rili 07.

Beton-Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)*	Expositions- klassen	Pumpfähig	Artikel in €/m³						Beschreibung der Anwendungsbereiche	
					mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung		langsame Festigkeitsentwicklung, lange Ausschallfristen vorzugsweise bei hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	
					Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³		
C8/10	C1	32	X0		1113201	86,00					Beton für unbewehrte Bauteile, kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	
C8/10	C1	16	X0		1112201	88,00						
C8/10	C1	8	X0		1111201	91,00						
C8/10	F3	32	X0	•	1133201	89,50						
C8/10	F3	16	X0	•	1132201	91,50						
C8/10	F3	8	X0	•	1131201	94,50						
C12/15	C1	32	X0		1213201	90,00						
C12/15	C1	16	X0		1212201	92,00						
C12/15	C1	8	X0		1211201	95,00						
C12/15	F3	32	X0	•	1233201	94,00						
C12/15	F3	16	X0	•	1232201	96,00						
C12/15	F3	8	X0	•	1231201	99,00						
C20/25	C1	32	X0		1413201	92,50						
C20/25	C1	16	X0		1412201	94,50						
C20/25	C1	8	X0		1411201	97,50						
C16/20	F3	32	XC1/2	•	1333211	95,50						Beton für Innenbauteile Gründungsbauteile, trocken oder ständig nass
C16/20	F3	16	XC1/2	•	1332211	97,50						
C16/20	F3	8	XC1/2	•	1331211	100,50						
C20/25	F3	32	XC1/2	•	1433211	98,00	1433411	101,00				
C20/25	F3	16	XC1/2	•	1432211	100,00	1432411	103,00				
C20/25	F3	8	XC1/2	•	1431211	103,00	1431411	106,00				
C20/25	F3	32	XC3	•	1433221	100,50	1433421	103,50			Beton für Bauteile in offenen Gebäuden, mäßige Feuchte, ohne Frost	
C20/25	F3	16	XC3	•	1432221	102,50	1432421	105,50				
C20/25	F3	8	XC3	•	1431221	105,50	1431421	108,50				
C25/30	F3	32	XC4, XF1	•	1533221	102,00	1533421	105,00			Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	
C25/30	F3	16	XC4, XF1	•	1532221	104,00	1532421	107,00				
C25/30	F3	8	XC4, XF1	•	1531221	107,00	1531421	110,00				
C25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	•	1533231	106,00	1533431	109,00	1533631	109,00	Bauteile mit direkter Beregnung u. Frost, chem. schwach angreifende Umgebung WU-Bauteile nach DAFStb-Rili (Bkl 2)	
C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	•	1532231	108,00	1532431	111,00	1532631	111,00		
C25/30	F3	8	XC4, XF1, XA1	•	1531231	111,00	1531431	114,00	1531631	114,00		
C30/37	F3	32	XC4, XD1, XF1, XA1	•	1633241	108,00	1633441	111,00	1633641	111,00	WU-Bauteile nach DAFStb-Rili (Bkl 1)	
C30/37	F3	16	XC4, XD1, XF1, XA1	•	1632241	110,00	1632441	113,00	1632641	113,00		
C30/37	F3	8	XC4, XD1, XF1, XA1	•	1631241	113,00	1631441	116,00	1631641	116,00		
C35/45	F3	32	XC4, XF3, XA2	•			1733451	116,00	1733651	116,00	Chemisch mäßig angreifende Umgebung ohne Taumittel	
C35/45	F3	16	XC4, XF3, XA2	•			1732451	118,00	1732651	118,00		
C35/45	F3	8	XC4, XF3, XA2	•			1731451	121,00	1731651	121,00		

*Das Größtkorn der Gesteinskörnung 32 mm richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten in den Werken und entspricht auch Größtkorn 22 mm
Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchteklasse WA gemäß Alkali-Rili 07.

Betone für Ingenieurbau

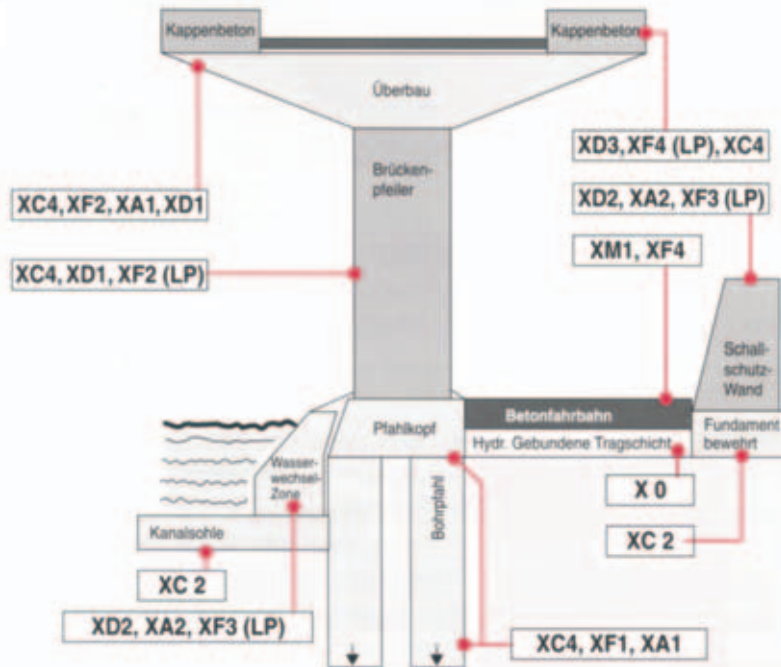


Tabelle 1: Expositionsklassen für die Bewehrung

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37 ¹
nass, selten trocken	XD2	C35/45 ^{1,2}
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 ¹
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37 ¹
unter Wasser	XS2	C35/45 ^{1,2}
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45 ¹

¹ Bei Luftporenbeton (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.
² Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($f < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

Tabelle 2: Expositionsklassen für den Beton

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 ¹ C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 ¹ C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45 ^{1,2}
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45 ¹
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37 ¹ C35/45 ¹
starker Verschleiß	XM2	C30/37 ¹ Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 ¹ Hartstoffe nach DIN 1100

¹ Bei Luftporenbeton (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.
² Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($f < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchtekategorie WA gemäß Alkali-Rili 07.

Beton-Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)*	Expositions-klassen	Pumpfähigkeit	Artikel in €/m³						Beschreibung der Anwendungsbereiche
					mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschulfristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschulfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung		langsame Festigkeitsentwicklung, lange Ausschulfristen vorzugsweise bei hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		
					Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³	
C25/30	F2	32	XC4, XF1, XA1	•	1523236	106,00			1523636	109,00	ZTV-Ing. Betone für Gründungskörper chemisch schwach angreifende Umgebung ohne Taumittel WU nach Rili (Bkl 2)
C25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	•	1533236	108,00		1533636	111,00		
C25/30	F2	16	XC4, XF1, XA1	•	1522236	108,00		1522636	111,00		
C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	•	1532236	110,00		1532636	113,00		
C30/37	F2	32	XC4, XF3, XA2, XD2	•	1623256	113,00			1623656	116,00	ZTV-Ing. Betone für Widerlager chemisch mäßig angreifende Umgebung ohne Taumittel WU nach Rili (Bkl 1)
C30/37	F3	32	XC4, XF3, XA2, XD2	•	1633256	115,00		1633656	118,00		
C30/37	F2	16	XC4, XF3, XA2, XD2	•	1622256	115,00		1622656	118,00		
C30/37	F3	16	XC4, XF3, XA2, XD2	•	1632256	117,00		1632656	120,00		
C30/37	F2	32	XC4, XF2, XD2, XA2	•	1623156	115,00			1623556	118,00	ZTV-Ing. Betone für Widerlager chemisch mäßig angreifende Umgebung mit Taumittel (Sprühnebelbereich) WU nach Rili (Bkl 1)
C30/37	F3	32	XC4, XF2, XD2, XA2	•	1633156	117,00		1633556	120,00		
C30/37	F2	16	XC4, XF2, XD2, XA2	•	1622156	117,00		1622556	120,00		
C30/37	F3	16	XC4, XF2, XD2, XA2	•	1632156	119,00		1632556	122,00		
C35/45	F2	32	XC4, XF2/3, XD3, XA3	•			1723456	118,00	1723656	118,00	ZTV-Ing. Betone für Überbauten einschl. Spannbeton, chemisch mäßig angreifende Umgebung mit und ohne Taumittel WU nach Rili (Bkl 1)
C35/45	F3	32	XC4, XF2/3, XD3, XA3	•			1733456	120,00	1733656	120,00	
C35/45	F2	16	XC4, XF2/3, XD3, XA3	•			1722456	120,00	1722656	120,00	
C35/45	F3	16	XC4, XF2/3, XD3, XA3	•			1732456	122,00	1732656	122,00	
C25/30	F2	32	XC4, XF4, XD3, LP				1523366	127,00			ZTV-Ing. Betone für Kappen
C25/30	F2	16	XC4, XF4, XD3, LP				1522366	129,00			
C25/30	F5	32	XC4, XF1, XA1	•	1557232	110,00			1557632	113,00	Betone für Bohrpfähle u. Unterwasserbeton chemisch schwach angreifende Umgebung
C25/30	F5	16	XC4, XF1, XA1	•	1556232	112,00			1556632	115,00	
C30/37	F5	32	XC4, XF2/3, XD2, XA2	•					1657652	120,00	chemisch mäßig angreifende Umgebung
C30/37	F5	16	XC4, XF2/3, XD2, XA2	•					1656652	122,00	
C30/37	F5	32	XC4, XF2/3, XD2, XA2	•					1653650	125,00	für Verwendung in fließenden Gewässer
C30/37	F5	16	XC4, XF2/3, XD2, XA2	•					1652650	127,00	
C30/37	F2	32	XC4, XF4, XD3, XA3	LP			1623364	130,00			LP-Beton für Frost-Taumittel belastete Bauteile
C30/37	F2	16	XC4, XF4, XD3, XA3	LP			1622364	132,00			
Betone nach ZTV-StB auf Anfrage											

*Das Größtkorn der Gesteinskörnung 32 mm richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten in den Werken und entspricht auch Größtkorn 22 mm
 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchtklasse WA gemäß Alkali-Rili 07.

Betone für Industriebau, Silobau

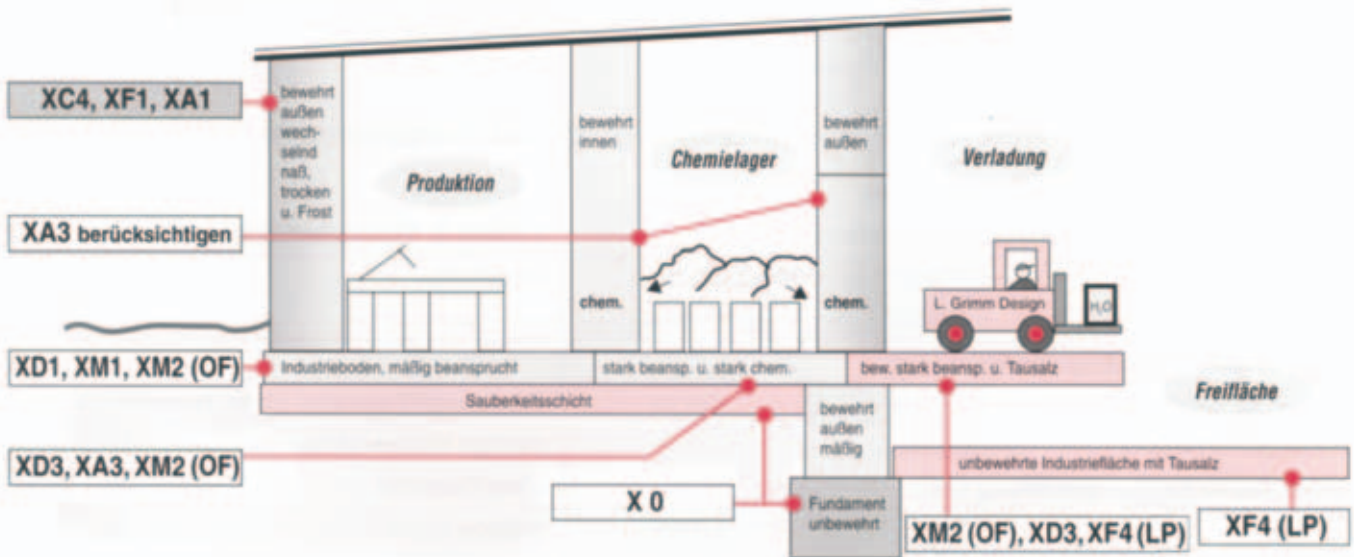


Tabelle 1: Expositionsklassen für die Bewehrung

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig naß	XC1	C16/20
naß, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd naß und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37 ¹
naß, selten trocken	XD2	C35/45 ^{1,2}
wechselnd naß und trocken	XD3	C35/45 ¹
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37 ¹
unter Wasser	XS2	C35/45 ^{1,2}
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45 ¹

¹ Bei Luftporenbeton (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.
² Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($f < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

Tabelle 2: Expositionsklassen für den Beton

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 ¹ C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 ¹ C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45 ^{1,2}
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45 ¹
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37 ¹
starker Verschleiß	XM2	C35/45 ¹
		C30/37 ¹ Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 ¹ Hartstoffe nach DIN 1100

¹ Bei Luftporenbeton (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.
² Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($f < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

Beton-Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)*	Expositions-klassen	Pumpfähig	Artikel in €/m³						Beschreibung der Anwendungsbereiche
					mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschulfristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschulfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung		langsame Festigkeitsentwicklung, lange Ausschulfristen vorzugsweise bei hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		
					Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³	
C25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	•	1533231	106,00	1533431	109,00	1533631	109,00	Bauteile mit direkter Beregnung u. Frost, chem. schwach angreifende Umgebung WU-Bauteile nach DAfStb-Rili (Bkl 2)
C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	•	1532231	108,00	1532431	111,00	1532631	111,00	
C25/30	F3	8	XC4, XF1, XA1	•	1531231	111,00	1531431	114,00	1531631	114,00	
C25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	•	1533241	108,00	1533441	111,00	1533641	111,00	WU-Bauteile nach DAfStb-Rili (Bkl 1)
C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	•	1532241	110,00	1532441	113,00	1532641	113,00	
C25/30	F3	8	XC4, XF1, XA1	•	1531241	113,00	1531441	116,00	1531641	116,00	
C30/37	F3	32	XD1, XM1, XM2 (OF)	•	1633141	118,50	1633341	121,50	Hallenböden und Tiefgaragen Industrieböden mit Oberflächenbehandlung XM3 mit Hartstoffeinstreuung		
C30/37	F3	16	XD1, XM1, XM2 (OF)	•	1632141	120,50	1632341	123,50			
C30/37	F4	32	XD1, XM1, XM2 (OF)	•	1643141	120,50	1643341	123,50			
C30/37	F4	16	XD1, XM1, XM2 (OF)	•	1642141	122,50	1642341	125,50			
C35/45	F3	32	XM1, XM2 (OF), XD3	•			1733371	125,50			
C35/45	F3	16	XM1, XM2 (OF), XD3	•			1732371	127,50			
C30/37	F3	32	XC4, XF3, XA2, XD2	•	1633251	121,00		1633651	123,00	Chemisch mäßig angreifende Umgebung, HS bis 1.500 mg/l	
C30/37	F3	16	XC4, XF3, XA2, XD2	•	1632251	123,00		1632651	125,00		
C30/37	F3	8	XC4, XF3, XA2, XD2	•	1631251	126,00		1631651	128,00		
C35/45	F3	32	XC4, XF2/3, XA3	•			1733471	121,00	1733671	121,00	Chemisch stark angreifende Umgebung mit Schutzmaßnahmen gemäß DIN 1045-2
C35/45	F3	16	XC4, XF2/3, XA3	•			1732471	123,00	1732671	123,00	
C35/45	F3	8	XC4, XF2/3, XA3	•			1731471	126,00	1731671	126,00	
C25/30	F2	32	XF2/3, XA1, XD1, LP	(•)			1523361	123,00	Betone für Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung Landwirtschaftlicher Silobau Schutzmaßnahmen gem. DIN 1045-2		
C25/30	F2	16	XF2/3, XA1, XD1, LP	(•)			1522361	125,00			
C25/30	F2	8	XF2/3, XA1, XD1, LP	(•)			1521361	128,00			
C30/37	F2	32	XF4, XA2, XD3, LP	(•)			1623361	129,00			
C30/37	F2	16	XF4, XA2, XD3, LP	(•)			1622361	131,00			
C30/37	F2	8	XF4, XA2, XD3, LP	(•)			1621361	134,00			
C30/37	F3	32	XD1, XA1, XM2(OF)	•	1633243	123,00	1633443	126,00	1633643	126,00	FD-Beton mit chemisch schwach angreifender Umgebung
C30/37	F3	16	XD1, XA1, XM2(OF)	•	1632243	125,00	1632443	128,00	1632643	128,00	
C35/45	F3	32	XD2, XA2, XM2(OF)	•			1733453	129,00	1733653	129,00	FD-Beton mit chemisch mäßiger angreifender Umgebung
C35/45	F3	16	XD2, XA2, XM2(OF)	•			1732453	131,00	1732653	131,00	
C30/37	F3	32	XD3, XA3, XM2(OF), XF4	•			1633364	130,00	FD-Beton mit Frost-Tausalz Angriff		
C30/37	F3	16	XD3, XA3, XM2(OF), XF4	•			1632364	132,00			

*Das Größtkorn der Gesteinskörnung 32 mm richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten in den Werken und entspricht auch Größtkorn 22 mm
Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchteklasse WA gemäß Alkali-Rili 07.

Beton-Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm) *	Expositions- klassen	Pumpfähig	Artikel in €/m ³				Beschreibung der Anwendungsbereiche	
					mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschulfristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschulfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung		Stahlfasergehalt** (kg/m ³)	Eigenschaften bzw. empfohlene Verwendungszwecke
					Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³		
C20/25	F3	32	XC3	•	2433224	125,50		20	Beton für Innenbauteile, Bewehrungskorrosions durch Karbonatisierung trocken oder ständig nass	
C20/25	F3	32	XC3	•	2433225	132,00		25		
C20/25	F3	32	XC3	•	2433226	138,00		30		
C20/25	F3	16	XC3	•	2432224	127,50		20		
C20/25	F3	16	XC3	•	2432225	134,00		25		
C20/25	F3	16	XC3	•	2432226	140,00		30		
C25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	•	2533234	131,00		20	Bauteile für Außenbauteile chemisch schwach angreifende Umgebung, WU nach DafStB- Richtlinie (BKL 2)	
C25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	•	2533235	137,00		25		
C25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	•	2533236	144,00		30		
C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	•	2532234	133,00		20		
C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	•	2532235	139,00		25		
C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	•	2532236	146,00		30		
C30/37	F3	32	XC4, XM2, (OF)	•	2633244	143,50	2633444	146,50	20	Industrieböden mit Oberflächenbehandlung
C30/37	F3	32	XC4, XM2, (OF)	•	2633245	150,00	2633445	153,00	25	
C30/37	F3	32	XC4, XM2, (OF)	•	2633246	156,00	2633446	159,00	30	
C30/37	F3	16	XC4, XM2, (OF)	•	2632244	145,50	2632444	148,50	20	
C30/37	F3	16	XC4, XM2, (OF)	•	2632245	152,00	2632445	155,00	25	
C30/37	F3	16	XC4, XM2, (OF)	•	2632246	158,00	2632446	161,00	30	
C30/37	F2	32	XA3, XF4, LP				2623364	159,00	20	Stahlfaserbeton für Tankstellen und Dichtflächen mit Taumittel gemäß FD-Richtlinie
C30/37	F2	32	XA3, XF4, LP				2623365	166,00	25	
C30/37	F2	32	XA3, XF4, LP				2623366	171,50	30	
C30/37	F2	16	XA3, XF4, LP				2622364	161,00	20	
C30/37	F2	16	XA3, XF4, LP				2622365	168,00	25	
C30/37	F2	16	XA3, XF4, LP				2622366	173,50	30	

*Das Größtkorn der Gesteinskörnung 32 mm richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten in den Werken und entspricht auch Größtkorn 22 mm.

**Die Angaben in Kilogramm sind beispielhaft. Für alle Bauvorhaben muß eine statische Berechnung erstellt werden. Sortenbezogene Angaben zu den Leistungsklassen, bitte Anfrage beim Verkauf. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchteklasse WA gemäß Alkali-Rili 07.

Beton-Festigkeitsklasse	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)*	Expositions- klassen	Pumpfähig	Artikel in €/m³				Eigenschaften bzw. empfohlene Verwendungszwecke	
					mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschulfristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung		langsame Festigkeitsentwicklung, lange Ausschulfristen vorzugsweise bei hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung			Rohdichteklasse
					Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³		
LEICHTBETON										
LC12/13	F4	8	XC0		3241204	auf Anfrage	3241604	auf Anfrage	D1,6	unbewehrte Bauteile Innenbauteile trocken/ständig feucht Innenbauteile nass Außenbauteile Außenbauteile
LC16/18	F4	8	XC2		3341214	auf Anfrage	3341614	auf Anfrage	D1,6	
LC20/22	F4	8	XC3		3441224	auf Anfrage	3441624	auf Anfrage	D1,6	
LC25/28	F4	8	XC4		3541234	auf Anfrage	3541634	auf Anfrage	D1,6	
LC25/28	F4	8	XC4	•	3541235	auf Anfrage	3541635	auf Anfrage	D1,8	
PORENLEICHTMÖRTEL										
PL 1,0	F5	2	XC0	•	7650260	119,00			D1,0	Verfüllmaterial
PL 1,2	F5	2	XC0	•	7650270	113,00			D1,2	
PL 1,4	F5	2	XC0	•	7650280	109,00			D1,4	
PL 1,6	F5	2	XC0	•	7650290	105,00			D1,6	
LEICHTESTRICH										
LE 1,0	C1	4	XC0		5910210	166,00			D1,0	
LE 1,2	C1	4	XC0		5910220	162,00			D1,2	
LE 1,4	C1	4	XC0		5910230	158,00			D1,4	
LE 1,6	C1	4	XC0		5910240	154,00			D1,6	
LEICHTVERDICHTBARE BETONE										
C20/25	F6	16	XC2/3	•	1462211	108,00				Innenbauteile
C20/25	F6	8	XC2/3	•	1461211	114,00				
C25/30	F6	16	XC4, XF1	•	1562221	111,00				Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost
C25/30	F6	8	XC4, XF1	•	1561221	117,00				
C25/30	F6	16	XC4, XF1, XA1	•	1562231	115,00				Außenbauteile, chemisch schwach angreifende Umgebung, WU nach Rili
C25/30	F6	8	XC4, XF1, XA1	•	1561231	123,00				
C30/37	F6	16	XD1, XF1, XA1	•	1662241	119,00	1662641	122,00		Außenbauteile, chemisch schwach angreifende Umgebung, WU nach Rili
C30/37	F6	8	XD1, XF1, XA1	•	1661241	128,00	1661641	131,00		

*Das Größtkorn der Gesteinskörnung 32 mm richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten in den Werken und entspricht auch Größtkorn 22 mm
Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchtekategorie WA gemäß Alkali-Rili 07.

Art	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)*	Zementgehalt	Pumpfähig	Artikel in €/m³		Beschreibung der Anwendungsbereiche
					mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung		Eigenschaften bzw. empfohlene Verwendungszwecke
					Sorten-Nr.	€/m³	
SM	C1	4	200		8010180	89,00	Sandmischungen unbewehrt
SM	C1	4	250		8010280	93,00	
SM	C1	4	300		8010380	97,00	
SM	C1	4	350		8010480	100,50	
SM	C1	4	400		8010580	104,50	
SM	C1	4	500		8010680	112,00	
SM	C1	4	600		8010780	120,00	
RM	C1	8	200		8011180	91,00	Rieselmischung unbewehrt
RM	C1	8	250		8011280	98,00	
RM	C1	8	300		8011380	102,00	
RM	C1	8	350		8011480	106,00	
RM	C1	8	400		8011580	110,00	
RM	C1	8	500		8011680	118,00	
CT-C20-F4	C1	8			5311210	117,00	Zementestrich
CT-C20-F4	F2	8			5321210	119,00	Zementestrich
CT-C30-F5	C1	8			5411220	122,00	Zementestrich
CT-C30-F5	F2	8			5421220	124,00	Zementestrich

Sand - Kies - Splitt angeliefert mit Fahrmischer	Artikel-Nr.	€/m³	€/to	
Sand 0/2 mm	8090400	32,50	21,50	
Kies 4/8 mm	8090500	42,50	26,50	
Kies 8/16 mm	8090600	42,50	26,50	
Kies 16/32 mm	8090700	42,50	26,50	
Splitt 2/8 mm	8090800	39,90	25,00	
Splitt 8/16 mm	8090900	39,90	25,00	
Splitt 16/22 mm	8091000	39,90	25,00	

*nicht Güteüberwacht nach DIN-EN

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchtklasse WA gemäß Alkali-Rili 07.

SELBSTABHOLUNG Frachtvergütung (Mindestabgabe 0,50 m ³)			€ 5,50 / m ³	
KLEINMENGEN-FRACHTZUSCHLAG Bei Abnahme unter 4 m ³ werden für jeden fehlenden m ³ berechnet (ausgenommen Restmengen)			13,00 / m ³	
WARTE- UND MEHRENTLADEZEIT Eine Entladezeit von 5 Min/m ³ ist im Preis enthalten. Wartezeit oder Überschreitung der Entladezeit werden pro Minute berechnet			1,00 / Min.	
ARBEITZUSCHLÄGE Spätzuschlag: Für Lieferungen ab 18.00 - 22.00 Uhr Samstagszuschlag: Für Lieferungen bis 12.00 Uhr Lieferungen an Werktagen von 22.00 - 6.00 Uhr und an Samstagen ab 12.00 Uhr bedürfen besonderer Vereinbarungen.			5,00 / m ³ 5,00 / m ³	
MEHRKILOMETER Die Preise gelten frei Baustelle in einem Umkreis von 15 km Luftlinie um den jeweiligen Werkstandort. Darüber hinaus werden pro km / m ³ berechnet			1,00 / m ³	
WINTERZUSCHLAG Für Lieferungen vom 01. 12. bis 15. 03. des Folgejahres			5,00 / m ³	
LIEFERSCHEIN-AUSDRUCK für Betone gemäß ZTV-ING.			2,00 / m ³	
RÜTTLER-MIETE pro Einsatz, pauschal			40,00	
ABNAHMEVERWEIGERUNG UND RESTBETONBESEITIGUNG Wird die Abnahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Für die Beseitigung von Restbeton je m ³			65,00	
KIESBETON Zulage für Kiesbeton (alle Körnungen)			3,50 / m ³	
MEHRZEMENT CEM I 32,5 CEM I 42,5 CEM II 32,5 CEM II 42,5 CEM III A 32,5 CEM III B 32,5			1,10 / 10 kg 1,15 / 10 kg 1,00 / 10 kg 1,10 / 10 kg 1,10 / 10 kg 1,15 / 10 kg	
ZUSATZMITTEL Chromatarmer Beton, Zulage je m ³ Chromatreduzierer Verzögerer Betonverflüssiger Fließmittel Luftporenbilder Curing (Beton-Oberflächennachbehandlung) Zugabe von bauseits gestellten (ohne Gewährleistung des Lieferwerkes) Betonzusatzmitteln Fasern			1,80 / m ³ 3,00 / kg 3,00 / kg 3,00 / kg 3,00 / kg 4,50 / m ³ 8,00 / kg 2,50 / m ³ 2,50 / m ³	
KONSISTENZKLASSEN	Konsistenz	Ausbreitmaß in cm	Verdichtungsmaß	¹⁾ Bei Ausbreitmaßen über 70 cm ist z. Z. eine Zustimmung im Einzelfall oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.
	sehr steif		C0 ≥ 1,46	
	steif	F1 ≤ 34	C1 1,45 bis 1,26	
	plastisch	F2 35 bis 41	C2 1,25 bis 1,11	
	weich	F3 42 bis 48	C3 1,10 bis 1,04	
	sehr weich	F4 49 bis 55		
	fließfähig	F5 56 bis 62		
	sehr fließfähig	F6 ≥ 63 ¹⁾		

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchtekategorie WA gemäß Alkali-Rili 07.

WASSER- UND ZUSATZMITTELZUGABE

Betonzusatzmittel dürfen nur vom Transportbetonwerk beigegeben werden. Bei bauseitiger Zugabe von Betonzusatzmitteln wird laut unseren Geschäftsbedingungen keine Gewährleistung übernommen.

Bei heißer Witterung können geeignete Maßnahmen getroffen werden (z.B. Beigabe von Zusatzmitteln), um die Verarbeitbarkeit des Betons ohne nachteilige Folgen zu verlängern. Preis auf Anfrage.

Veränderungen der Konsistenz durch Wasserzugabe auf der Baustelle sind nicht zulässig. Unsere Fahrer sind nicht befugt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezeptmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. In diesem Fall erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Eine Veränderung der Fließfähigkeit des Transportbetons ist nur unter Zugabe eines Fließmittels zulässig.

SONDERBETONE

Für abweichende Betoneigenschaften und Betonrezepturen (mit Hartgestein- oder Kieszuschlag) sowie für Schwerbeton(Baryt) erbitten wir die Preise beim Verkauf anzufragen.

Für vom Kunden gewünschte Betone nach Zusammensetzung übernehmen wir die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Verwiegung der vorgegebenen Komponenten.

BETONPUMPEN

Bei Bedarf vermitteln wir moderne und leistungsfähige Betonpumpen. Für Ihren Auftrag gelten dann die Preise und AGB's für die Anmietung von Betonfördergeräten.

AUFTRAGSABWICKLUNG UND BESTELLUNG

Ihre Transportbeton-Bestellungen sind mindestens 24 Stunden vor dem Betonieren aufzugeben. Bei größeren Bedarfsmengen sollte der Termin einige Tage vor der Lieferung mit uns abgestimmt werden. Jeder Besteller wird um folgende Angaben gebeten:

- Anschrift des Bestellers
- Genaue Baustellenbezeichnung (evtl. mit Telefonnummer)
- Liefertag und -stunde und möglichst stündliche Abnahmemenge
- Genaue Betonmenge (in m³)
- Betonsortennummer
- Zuschlag - Größtkorn
- Beton für Innen-/Außenbauteile
- Festigkeitsklassen und Konsistenzbereiche des Betons
- Zementart und -festigkeitsklasse
- Expositionsklassen

Die Preise gelten für einen m³ verdichteten Frischbeton, zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. frei Baustelle und haben Gültigkeit vorbehaltlich einer Zement- oder Energiepreiserhöhung. Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle bisherigen Preise ungültig.

GÜTEÜBERWACHUNG

Die Wahl der Prüfstelle bleibt uns vorbehalten. Prüfungsergebnisse werden von uns nur anerkannt, wenn die Probekörper nach DIN 1045-2 bzw. EN 206-1 von Fachkräften entnommen und hergestellt worden sind. Güteüberwachung durch das Materialprüfungsamt der Landesgewerbeanstalt Bayern in Nürnberg.



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allen Transportbetonlieferungen liegen die verbindlichen Euronormen und DIN-Vorschriften sowie die jeweiligen amtlichen Richtlinien zugrunde. Darüber hinaus gelten zwischen Käufer und uns unsere beiliegenden Geschäftsbedingungen als vereinbart.

ABRECHNUNG

Die Betonabrechnung und Inkasso erfolgt wahlweise durch uns oder eine von uns beauftragte Gesellschaft

LABORLEISTUNGEN

Falls Sie Labor- und Ingenieurleistungen in Anspruch nehmen möchten, steht Ihnen die Firma Barg Baustofflabor GmbH & Co. KG gerne zur Verfügung.

Nähere Informationen über die Leistungen und Preise der Barg Baustofflabor GmbH & Co. KG erhalten Sie unter der Rufnummer 09131/79 79-0.



VERARBEITUNGSHINWEIS

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Verarbeiten von Beton, Mörtel und Estrich die allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften zu beachten sind.

Xi Reizend



Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchteklasse WA gemäß Alkali-Rili 07.

Preise und Leistungszuschläge für chromatarmer Werkfrischmörtel und Fließestriche

Gültig ab 1. April 2007

Alle Preise gelten für einen m³ verdichteten Frischmörtel oder Fließestrich, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, frei Baustelle, und haben Gültigkeit vorbehaltlich einer Zement- und Energiepreiserhöhung.

WERKFRISCHMÖRTEL		Art.Nr.	Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 998-1/2, DIN V 18580	€/m
II a		6324230	GM 5,0	115,00
III		6424230	GM 10	125,00
III P, Isolierputz, Außensockelputz		6424240	GP 10	128,00
LM 36, Porotherm Leichtmauermörtel		6824220	LM 5	178,00
LM 21, Porotherm Leichtmauermörtel		6724210	LM 2,5	198,00
SELBSTABHOLUNG (Mörtel)				
Frachtvergütung pauschal je m ³				5,50
KLEINMENGENFRACHTZUSCHLAG (Mörtel)				
Mindermengenzuschlag für Mörtellieferungen unter 1,0 m ³ pauschal				24,00
MÖRTELGEFÄSSE				
Miete für Mörtelkübel (200 l), je angefangene Woche				3,00
Bei Verlust oder Beschädigung der Kübel werden berechnet				80,00
Für andere Materialien dürfen die Mörtelgefäße nicht zweckentfremdet werden.				
FLIESEESTRICH		Art.Nr.	Biegezugfestigkeit	€/m ³
Fließestrich nach DIN EN 13813				
CT-C20-F4 F6 8 €€	Zementestrich	5361210	F4	178,00
CT-C30-F5 F6 8 €€	Zementestrich	5461220	F5	183,00
CA-C20-F4 F6 8 €€	Anhydritestrich	5361510	F4	176,00
CA-C30-F5 F6 8 €€	Anhydritestrich	5461520	F5	189,00
CA-C40-F6 F6 8 €€	Anhydritestrich	5565530	F6	208,00
Protecting (Oberflächenschutz für Estrich)				6,00 €/Liter
KLEINMENGENFRACHTZUSCHLAG (Estrich)				
Mindermengenzuschlag für Estrichlieferungen unter 4 m ³ pauschal				24,00
MIETPREISE FÜR ESTRICHPUMPEN (mit 20 lfm Schlauchleitung)				
Grundpreis	Der Grundpreis umfasst die An- und Abfahrt, sowie die Reinigung der Estrichpumpe vor Ort.....			45,00
Nutzungspreis	Der Nutzungspreis wird bestimmt durch die Menge pro Einsatz, wenn in der Stunde mehr als 3 m ³ gepumpt werden. Bei geringerer Fördermenge erfolgt die Berechnung nach Stundensatz (Baustellenankunft bis Ende Betonförderzeit)			
		bis 3 m ³ pauschal		86,00
		3,1 - 7 m ³ pauschal		127,00
		7,1 - 10 m ³ pauschal		159,00
	ab 10 m³ werden Objektpreise vereinbart			
Stundenpreis	(incl. Wartezeit).....pro Std.			54,00
Mindestrechnungsbetrag	Kommt die Pumpe ohne unser Verschulden nicht zum Einsatz (verspätete Absage der disponierten Bestellung), berechnen wir den jeweiligen Mindestrechnungsbetrag.....pauschal			115,00
Sonderleistungen und Zuschläge	Schlauchverlängerungen über 20 lfm.....je lfm			4,10
	Pumpenumbau innerhalb der Baustelle.....je Umbau			36,00
	Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit.....je Einsatz			50,00
	Samstagszuschlag oder Einsatz nach 17 Uhr.....pauschal			41,00
Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein netto, also ohne Skontoabzug.				

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchtklasse WA gemäß Alkali-Rili 07.

ARBEITSZUSCHLÄGE

Spätzuschlag: Für Lieferungen ab 16.30 Uhr
 Samstagszuschlag: Für Lieferungen bis 12.00 Uhr
 Eine Entladezeit von 5 Min/m³ ist im Preis enthalten.
 Wartezeit oder Überschreitung der Entladezeit werden pro Minute berechnet

€
 4,50 m³
 5,00 m³
 1,00 / Min.

MEHRKILOMETER

Die Preise gelten frei Baustelle in einem Umkreis von 15 km Luftlinie um den jeweiligen Werkstandort.
 Darüber hinaus werden pro km/m³ berechnet

1,00

WINTERZUSCHLAG

Für Lieferungen vom 01. 12. bis 15. 03. des Folgejahres

5,00 m³

AUFTRAGSABWICKLUNG UND BESTELLUNG

Bestellungen sind mindestens 24 Stunden vor dem Verarbeiten aufzugeben. Jeder Besteller wird um folgende Angaben gebeten:

- Anschrift des Bestellers
- Genaue Baustellenbezeichnung (evtl. mit Telefonnummer)
- Liefertag und -stunde
- Genaue Menge (in m³)
- Artikel / Sorte

ALLGEMEINE HINWEISE

Verarbeitung: Frischen Mörtel ca. 1 cm mit Wasser abdecken!
 Verzögerung beachten: 30 Stunden ohne Qualitätsverlust!
 Mauersteine vorwässern gemäß DIN / EN!

Kübel-service: Kübel zur Neubefüllung aufstellen!
 Kübel freimelden, wenn kein Mörtel mehr benötigt wird!
 Zweckentfremdete und beschädigte Kübel werden berechnet!

80,00 / Stck.

VERARBEITUNGSHINWEISE

Die Verarbeitungsrichtlinien sind gemäß der jeweils gültigen Normen und Richtlinien zu beachten.
 Sollten durch unsachgemäßen Einbau Risse oder andere Schäden entstehen, wird durch unsere Firma keinerlei Gewährleistung übernommen.

GÜTEÜBERWACHUNG

Güteüberwachung durch das Materialprüfungsamt der Landesgewerbeanstalt Bayern in Nürnberg und Überwachungsverein Transportbeton Land Bayern e.V., Abt. Werkfrischmörtel, München.



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allen Lieferungen liegen die verbindlichen DIN-Vorschriften sowie die jeweiligen amtlichen Richtlinien zugrunde. Darüber hinaus gelten zwischen Käufer und uns unsere Geschäftsbedingungen als vereinbart.

ABRECHNUNG

Die Mörtelabrechnung und Inkasso erfolgt wahlweise durch uns oder eine von uns beauftragte Gesellschaft.

ABNAHMEVERWEIGERUNG

Es erfolgt keine Rücknahme bzw. Rücklieferung von Restmengen für Mörtel und Fließestrich

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 Alle unsere Betone für Außenbauteile entsprechen Feuchtekategorie WA gemäß Alkali-Rili 07.

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

1.1 Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Besteller erkennt diese mit Auftragserteilung an; entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Wir liefern Baustoffe, z.T. Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und anderes und stellen Dienstleistungen zum Einbringen und Verarbeiten dieser Produkte zur Verfügung, wie sie in Produktdokumentationen in der Regel unter Bezugnahme auf die einschlägigen deutschen und europäischen Normen beschrieben sind. In keinem Fall ist aus diesen eine Zusicherung von Eigenschaften und Garantie ableitbar.

1.3 Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung, insbesondere die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.

2. Lieferzeit

2.1 Liefertermine, die wir in Auftrags- oder Lieferdokumenten nennen, sind unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich gem. unserer Auftragsbestätigung vereinbart.

2.2 Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, muss dieser spätestens 24 h vor Lieferung bei uns eingehen unter Angabe der Sorten- / Abrufnummer, der Daten des Bestellers, Anschrift und Telefonnummer der Entladestelle, Anfahrtsweg zur Entladestelle, Liefertermin, Liefermenge, Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung, etc.), Liefermenge pro Stunde, Dauer der Entladung und Verwendungszweck. Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf sowie für Übermittlungsfehler haften wir nicht.

2.3 Für Abholer erfolgt das Beladen der Fahrzeuge im Werk während unserer Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge, im übrigen an der vereinbarten Entladestelle.

2.4 Kommt es zu Lieferverzögerungen, die der Besteller zu vertreten hat, gehen entstehende Mehraufwendungen zu Lasten des Bestellers.

3. Versand, Lieferung

3.1 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis zu 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann, zur Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere, und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitsteht. Es ist diejenige Person als bevollmächtigt anzusehen, die das Fahrzeug einweist.

3.2 Der Besteller stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Personal erfolgen kann.

3.3 Der Besteller gibt uns im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und sorgt für die Entsorgung des Schmutzwassers.

3.4 Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und Gefahr des Bestellers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, bei Verletzung vorgenannter Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht- und / oder Wartezeiten ebenso wie die angefallenen Entsorgungskosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

3.5 Im Falle der Anlieferung von Verarbeitungszubehör und Gestellung von Einbring- und Verarbeitungsgeräten (Betonpumpen etc.) gelten darüber hinaus die "Zusätzlichen Bedingungen für Pumparbeiten". Zur Klarstellung sei hinzugefügt, dass der Besteller für deren Beachtung durch den tatsächlichen Nutzer zu sorgen hat.

4. Höhere Gewalt

4.1 Wird uns die Einbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Besteller für die Leistungserbringung gesetzliche Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn wir uns mit der Leistung bereits im Verzug befinden.

4.2 Der Besteller ist vor Ablauf der gemäß 4.1 verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Wird ein vereinbarter Liefertermin aufgrund höherer Gewalt um mehr als einen Monat überschritten, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit sofort zurücktreten, wenn sein Leistungsinteresse infolge der Nichteinhaltung der Lieferzeit weggefallen ist, wenn wir die Leistungserbringung ernsthaft und endgültig ablehnen oder wenn sonstige besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

4.3 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnliche Umstände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Transportbehinderungen, Behördenmaßnahmen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung. Es ist unbeachtlich, ob das Ereignis bei uns oder bei unseren Vorlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen eintritt.

4.4 Die Klauseln 4.1 bis 4.3 gelten entsprechend, wenn uns die Leistungserbringung vorübergehend durch Umstände ganz oder teilweise unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, die wir nicht zu vertreten haben.

5. Preise

5.1 Es gelten die Preise der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Preise verstehen sich frei vereinbartem Lieferort zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sich aus der Preisliste oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt.

5.2 Unsere Preise sind nach den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Materialpreisen, Tariflöhnen, gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen, sonstigen Herstellkosten sowie Frachtkosten kalkuliert. Erhöhen sich diese Preisbildungsfaktoren bis zur Ausführung der Lieferung, sind wir im kaufmännischen Geschäftsverkehr zu einer entsprechenden Preis Anpassung berechtigt, im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr dann, wenn unsere Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat.

5.3 Zuschläge für Mindermengen, Zufahrtserhöhung zur Entladestelle, Verzögerung der Entladung, Lieferung außerhalb unserer Abgabezeiten, Lieferung in der Zeit von 15.11. bis 15.3. des Folgejahres werden nach unseren jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten zusätzlich berechnet.

5.4 Rabatte gelten als Entgelt für alle Aufwendungen und Wagnis des Bestellers im Interesse des Absatzes unserer Waren im Rahmen eines lauten Wettbewerbs, insbesondere für die Werbung, die fachliche Beratung, sach- und ordnungsgemäße Bedienung des Kunden. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erbringung dieser Leistung sind wir berechtigt, die Gewährung der Rabatte auszusetzen oder endgültig zu kündigen. Rabattansprüche entstehen nur für angenommene nicht reklamierte und voll bezahlte Mengen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Der Verkauf auf Rechnung erfolgt nur im Limit der durch uns abgeschlossenen Warenkreditversicherung. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne

jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Auf Verlangen wird der Besteller uns eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Bankeinzug erteilen.

6.2 Der Besteller wird in Euro bezahlen. Aus Anlass der Umstellung auf den Euro stehen dem Besteller keinerlei Rechte zur Anfechtung, Rücktritt oder Anpassung des Vertrages etc. zu, d.h. die Vertragskontinuität bleibt bestehen.

6.3 Der Besteller hat Rechnungsforderungen bei einer Überschreitung des Zahlungsziels nach dem gesetzlich geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Außerdem werden auch sämtliche offenen Rechnungen und sonstige Forderungen sofort fällig.

6.4 Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns für jeden Einzelfall vor. Auf Wechsel- und Akzeptzahlungen wird Skonto nicht gewährt. Diskontospesen und sonstige Kosten werden dem Besteller belastet.

6.5 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Tilgung sämtlicher, auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die uns gegen den Besteller - gleich aus welchem Rechtsgrund - zustehen.

7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von 7.1.

7.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller oder dessen Abnehmer erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller schon jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. So entstehendes Eigentum oder Miteigentum ist Vorbehaltsware im Sinne von 7.1.

7.4 Der Besteller darf - vorausgesetzt er behält sich das Eigentum vor und seine Forderungen aus Weiterveräußerung gem. 7.5 und 7.6 können auf uns übergehen - die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferverträgen.

7.5 Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden hiermit im Voraus an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne von 7.1.

7.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren veräußert, so werden uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten.

7.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, soweit wir nicht widersprechen oder diese Ermächtigung erlischt. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller nur im Rahmen sog. echter Factoring-Geschäfte befugt. Hierbei ist Bedingung, dass sich der Factor / die Bank verpflichtet, bei Hereinnahme

einer Forderung jeweils den Betrag, der dem Rechnungsbetrag der von uns gelieferten Waren entspricht, gemindert um das Delkrede, unmittelbar an uns aus-zuzahlen.

7.8 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

7.9 Wir sind verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Wertmaßstab ist der realisierbare Wert (Sicherungswert) der Sicherheiten. Liegen die Sicherheiten unter diesem Limit, haben wir stets Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten.

7.10 Kommt der Besteller mit seinen Leistungen in Verzug, so erlischt die Ermächtigung zum Einzug der Sicherung abgetretener Forderungen und die Berechtigung zur Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt unwiderruflich, seinen Betrieb zu betreten und die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und vom Vertrag zurückzutreten. Die in Satz 2 genannten Rechte stehen uns auch zu, wenn infolge nachträglich eintretender Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, der unseren Zahlungsanspruch gefährdet.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Produkte sind entsprechend fachlichen Regeln und Produktdokumentationen zu behandeln und zu verwenden.

8.2 Unsere Gewährleistung richtet sich nach den Regeln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. den darin in Bezug genommenen Bestimmungen wie z.B. in 3.4 oder 8.1.

8.3 Die Gewährleistung setzt voraus, dass

8.3.1 der Besteller dafür sorgt, dass unverzüglich nach Eintreffen der Ware am Lieferort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft und eine Abweichung unverzüglich schriftlich angezeigt wird;

8.3.2 der Besteller die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere erkennbare Mängel, untersucht, und diese uns unverzüglich schriftlich anzeigt; in der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und ggf. Chargennummer, Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben; die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme einer Mängelanzeige nicht befugt.

8.3.3 uns eine ausreichende repräsentative Probe der beanstandeten Ware überlassen wird. Probenwürfel werden als Beweismittel für die Qualität der Lieferung von uns anerkannt, wenn sie in Gegenwart unseres Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Warenproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist bei der Beurteilung der gelieferten Ware von den Ergebnissen auszugehen, die das Lieferwerk selbst festgestellt hat.

8.3.4 Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

8.4 Wir leisten keine Gewähr, wenn der Besteller unsere Lieferung mit Zusätzen, Wasser oder Baustoffen anderer Lieferanten vermischt oder verändert oder der Einbau von Transportbeton und Fließestrich aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert wird.

8.5 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge ersetzen wir die mangelhafte Ware durch mangelfreie Ware. Erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit dem Besteller nach dem Gesetz ein Schadensersatzanspruch wegen der

Mangelhaftigkeit zusteht, gilt Ziff. 8.10 entsprechend.

8.6 Mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche verjähren alle Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der gelieferten Ware in fünf Jahren nach Lieferung.

8.7 Der Höhe nach ist eine etwaige Haftung stets auf den Ersatz eines typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Sofern wir leihweise Gegenstände zur Verfügung stellen (Geräte und Zubehör aller Art), haften wir ausschließlich im Falle vorsätzlichen Handelns.

8.8 Für die Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.9 Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht, wenn die Verletzung lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht; dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Gefahrübergang und technische Mindestbedingungen

Die Gefahr geht über:

9.1 Bei der Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der Besteller oder dessen Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

9.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Bestellers oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge, wenn die Ware die Verladegeräte (z.B. Mischerturm, Verladeband o.ä.) des Lieferwerkes verlässt. Für Schäden, die durch oder während des Transportes der Ware entstehen sowie für Verluste, sind wir nicht verantwortlich. Das gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton / Werkfrischmörtel / vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen unserer Werke angepasst sein.

10. Geltungsbereich und Angebote und Vertragsabschluss

10.1 Angebote von uns sind stets freibleibend. Der Vertrag selbst kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder bloßer Lieferung durch uns zustande.

10.2 Dem Besteller wird zu seiner Absicherung empfohlen, die Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen mit seinem Geschäftspartner sinngemäß zu vereinbaren.

10.3 Von einer schriftlichen Bestätigung abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.

10.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit haben die Vertragsparteien unverzüglich eine neue Regelung zu vereinbaren, mittels derer der beabsichtigte wirtschaftliche Erfolg weitgehend erreicht wird.

11. Baustoffüberwachung

Beauftragte unseres Unternehmens, der Baustoffüberwachung sowie der obersten Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferten Baustellen zu betreten und Proben zu entnehmen.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Gefahrüberganges. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten ist der Sitz der Gesellschaft.

13. Gerichtsstand

Soweit der Besteller Vollkaufmann oder juristische

Person des öffentlichen Rechts ist, gilt das für unseren Firmensitz zuständige Gericht als vereinbarter Gerichtsstand. Wir sind ist auch berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.

14. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der Gesellschaft.

15. Elektronische Datenverarbeitung

Wir verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.